Beschlussvorlage BV 354/2022 (VSA)

Erhöhte FAG-Zuweisung für vom Land finanzierte Stellen
1. Zwei Vollzeitstellen für die Sachbearbeitung zur Umsetzung des "Biodiversitätsgesetzes".
2. Vollzeitstelle für "E-Government-Koordination"

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Beschluss –	21.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Im Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft und im Landwirtschaftsamt wird ab 01.04.2022 jeweils eine vom Land finanzierte unbefristete Vollzeitstelle für die Sachbearbeitung „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ geschaffen.

2. In der Haupt- und Personalverwaltung wird eine zunächst bis 31.Dezember 2023 befristete, vom Land finanzierte Vollzeitstelle „E-Government-Koordinator (w/m/d)“ geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Keine ☐ Ja

Fachamt: Haupt- und Personalverwaltung

Zum TOP eingeladen: Roger Finkbeiner, Leiter Haupt- und Personalverwaltung
Ulrich Hanfstein, Leiter Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft
Bernhard Staer, Leiter Landwirtschaftsamt

I. Worum geht es?

1. Das Land Baden-Württemberg stellt ab dem Jahr 2022 über die Finanzzuweisungen nach § 11 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) dem Landkreis Freudenstadt Mittel für jeweils eine zusätzliche unbefristete Vollzeitstelle im Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie im Landwirtschaftsamt zur Verfügung. Damit sollen die Mehrbelastungen der unteren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden, die aus der Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes resultieren, ausgeglichen werden. Die Stellen sind bisher nicht im Stellenplan 2022 eingestellt.

2. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsdienstleistungen verpflichtet u. a. auch die Landkreise bis zum 31.Dezember 2022 ihre Verwaltungsdienstleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Dafür wird die landeseinheitliche Plattform "service-bw" vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Die Implementierung von elektronischen Bürgerdiensten erfolgte bisher nur zaghaft, insbesondere, weil die Voraussetzungen dafür auf Bundes- und Landesebene noch nicht geschaffen waren. Um die Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu beschleunigen und die Verwaltungsdigitalisierung, insbesondere bei den „E-Bürgerdiensten“, voranzutreiben, hatten die Beratungen der gemeinsamen Finanzkommission (GFK) im Herbst 2021 zum Ergebnis, dass das Land den Kommunen im Geschäftsbereich des Innenministeriums insgesamt 41,5 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Mit insgesamt 8 Mio. Euro wird die befristete Anstellung von E-Government-Koordinatoren bei den Landkreisen in den Jahren 2022 und 2023 finanziert. Auf den Landkreis Freudenstadt entfällt dabei eine Vollzeitstelle.

II. Sachverhalt

1. Im Frühsommer 2019 initiierte „proBiene“ in Baden-Württemberg das Volksbegehren „Rettet die Bienen“.
   Infolgedessen legten die Ministerien für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) und für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) am 15. Oktober 2019 ein gemeinsames Eckpunktepapier zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Volksbegehrens vor. Es wurde am 22. Oktober 2019 vom Landeskabinett beschlossen.
   Aus dem Eckpunktepapier folgte das Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (kurz: Biodiversitätsstärkungsgesetz). Die wesentlichen Punkte des am 31. Juli 2020 in Kraft getretenen Gesetzes sind:

- Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30 bis 40 Prozent bis zum Jahr 2030. Der Ausbau der Produktion soll sich dabei marktangepasst entwickeln.
- Reduktion der Menge chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent bis 2030

- Erarbeitung von über das Bundesrecht hinausgehenden landesspezifischen Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Integrierten Produktion
- Umsetzung des Verbots von Pestiziden in Naturschutzgebieten und Einhaltung zusätzlicher landesspezifischer Vorgaben neben den allgemeinen Grundsätzen zum Integrierten Pflanzenschutz in der Landwirtschaft in den übrigen Schutzgebieten
- Schaffung von Refugialflächen auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen
- Schutz landwirtschaftlicher Flächen durch Vermeidung von Versiegelungen
- Erhalt von Streuobstbeständen
- Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds auf 15 Prozent der Landesfläche bis 2030
- Ausgleichskataster
- Minimierung der Lichtverschmutzung

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen entstehen weitere, zusätzliche Pflichtaufgaben bei der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) und der unteren Naturschutzbehörde (UNB). In Verhandlungen zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung in der Gemeinsamen Finanzkommission konnte erreicht werden, dass das Land den entstehenden Personalmehraufwand anerkennt und diesen den Landkreisen durch die Zuweisung weiterer Mittel ausgleicht.

2. Der Bedarf an einer umfassenden und strategischen Verwaltungsdigitalisierung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie noch deutlicher geworden. Dies betrifft jedoch nicht nur die verpflichtende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes von Bund, Ländern und Kommunen. Um einen wirklichen Mehrwert in allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung zu schaffen und die Digitalisierung zu beschleunigen, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes. Insofern müssen auch die Wege und Abläufe innerhalb sowie zwischen verschiedenen Verwaltungen durch medienbruchfreie und – wo sinnvoll - Ende-zu-Ende digitalisierte Prozesse optimiert werden.

Durch eine Fortschreibung und Ausweitung der 2019 zwischen Land und Kommunen geschlossenen E-Government-Vereinbarung sowie einer Stärkung der eingesetzten Ressourcen wird die angestrebte Flächenwirkung über die kommunale Ebene im ganzen Land für alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen erreicht. Die Innovationsgeschwindigkeit der OZG-aktiveren Städte und Gemeinden in einem Landkreis überträgt sich durch koordiniertes interkommunales Zusammenwirken leichter auf die umliegenden Kommunen und trägt so dazu bei, einen landkreiseinheitlichen und letzten Endes landeseinheitlichen Standard zu schaffen.

Die strategische Unterstützung und kreisweite Koordinierung sind für die folgenden Themenfelder gedacht:

- Multiplikator-Funktion und Kompetenz-Bündelung bei E-Government-Themen
- Strategische und fachliche Hilfestellungen (z. B. bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, Umgang mit service-bw als gemeinsamer E-Government-Infrastruktur des

Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg, und der Integration der E-Akte im Zuge der elektronischen Behördenkommunikation)

- Operative Unterstützung (z. b. bei Fragen zur Administration von service-bw oder bei der Aktivierung von Prozessen)

III. Begründung des Beschlussvorschlags

1. Der ULB und der UNB sind mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz neue Pflichtaufgaben übertragen worden, die zu einer dauerhaften Mehrbelastung führen. Aus den Erhebungen der kommunalen Landesverbände ergibt sich, dass diese Mehrbelastung zu einem Personalmehrbedarf von jeweils einer Stelle bei ULB und UNB führt. Dies hat die Landesregierung anerkannt. Entsprechend erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 eine Zuweisung des Landes zur Schaffung von jeweils einer Stelle in ULB und UNB.

2. Um die gesetzlichen Anforderungen des OZG erfüllen und digitale Verwaltungsdienstleistungen über das digitale Verwaltungsportal "service-bw" bis 31. Dezember 2022 anbieten zu können, ist die Schaffung dieser Vollzeitstelle erforderlich. Die Stelle erfordert als Grundqualifikation ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Public Management, Wirtschafts- bzw. Verwaltungsinformatik oder einen vergleichbaren Studiengang.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Die beiden Stellen sind durch zusätzliche Finanzzuweisungen des Landes Baden-Württemberg an den Landkreis vollständig gegenfinanziert. Pro Stelle beträgt die Zuweisung 86.674 Euro, insgesamt 173.348 Euro. Nach Einschätzung der Verwaltung sind die Stellen in Besoldungsgruppe A 11 LBesGBW bzw. Entgeltgruppe EG 10 TVöD einzugruppieren.

2. Die Stelle ist nach Einschätzung der Verwaltung in Besoldungsgruppe A 11 LBesGBW bzw. Entgeltgruppe EG 11 TVöD einzugruppieren und wird vollumfänglich über eine zunächst auf den Zeitraum Kalenderjahr 2022 und 2023 befristete Erhöhung der FAG-Zuweisungen vom Land Baden-Württemberg finanziert.